

a) Welche strafprozessualen Maßnahmen sind vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO zulässig?

b) Inwieweit sind die vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO durchgeführten Maßnahmen im weiteren Verfahren, insbesondere in der gerichtlichen Beweisaufnahme, verwertbar?

#

Diese beiden Fragen sind schon wiederholt Gegenstand von Abhandlungen über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Fachzeitschriften gewesen.¹⁸ Die Praxis vertritt dazu folgenden Standpunkt:

1. Die vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zulässigen Maßnahmen

Im Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 102 bis 106 StPO) sind Maßnahmen strafprozessualer Art zur Überprüfung der Richtigkeit und Begründetheit von Anzeigen und anderen Informationen im Sinne des § 102 StPO insoweit zulässig, als sie notwendig sind, um den zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens erforderlichen Verdacht zu begründen. Voraussetzung ist allerdings, daß durch diese Maßnahmen „unter keinen Umständen die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger eingeschränkt werden“¹⁹.

Unter diesen Gesichtspunkten werden im einzelnen folgende Maßnahmen für zulässig gehalten:

a) allgemeine kriminalistische Maßnahmen wie z. B. die Auswertungen der kriminalistischen Registratur, Einholung von Auskünften, Einsichtnahme in Unterlagen staatlicher Dienststellen und Betriebe, Beobachtungen und Befragungen informatorischer Art usw. ;

b) prozessuale Ermittlungshandlungen, und zwar: Einholung und Prüfung von Sachverständigengutachten, Tatortuntersuchungen sowie Spurensuche und Spurensicherung;

18. vgl. Rose, Einige Hinweise für die Kontrolle und Anleitung der Untersuchungsorgane durch die Staatsanwälte, NJ, 1956, S. 499 ff.; Kuschel, a. a. O., S. 102 ff.; Rose/Krüger, a. a. O., S. 312 ff.; Hartmann/Naundorf, Einige praktische Probleme der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, NJ, 1957, S. 399 ff. ; Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO, NJ, 1957, S. 603 ff., und Knobloch, Können Feststellungen, die bei der Prüfung einer Anzeige oder eines Sachverhaltes gewonnen werden, als beweishebliche Tatsachen gelten?, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1957, Heft 8, S. 89 ff., sowie Weidlich, Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — ein bedeutungsvoller staatlicher Akt, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1958, Heft 20, S. 17 ff.

19. Weidlich, a. a. O., S. 25 f.